

Satzung
über den geschützten Landschaftsbestandteil
"Stangenberg und angrenzende ehemalige Kiesgrube"
in der Gemeinde Mönkeberg

Präambel: Der kulturhistorisch bedeutsame Stangenberg und die angrenzende ehemalige Kiesgrube haben sich zu einem naturnahen Gebiet entwickelt, das eines besonderen Schutzes bedarf. Dazu dient diese Satzung.

Aufgrund des § 20 Abs. 3 und Abs. 1 Satz 2 Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 16.06.1993 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 215) in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 160) in der z.Z. gültigen Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 31. Januar 1996 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Schutzgegenstand

Der Stangenberg mit nordöstlich angrenzender ehemaliger Kiesgrube in der Gemeinde Mönkeberg wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Eigentümer dieser Flächen ist die Gemeinde Mönkeberg.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist etwa 5,2 ha groß und befindet sich zwischen der Dorfstraße, besiedeltem Bereich im Westen, dem Kirchweg / Bogenschießplatz im Norden, landwirtschaftlicher Fläche im Nordosten und einem Abbaugbiet im Osten. Der Bereich umfaßt die Flurstücke 32/3, 31/31 und 33 der Flur 2/U 22 und 2/V 22 in der Gemarkung Mönkeberg.

(2) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte im Maßstab 1:1000, die Bestandteil dieser Satzung ist, grün eingetragen. Die Satzung wird beim Bürgermeister der Gemeinde Mönkeberg, Dorfstraße 1, verwahrt. Sie kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Sinne eines Biotopverbundes ein wichtiges ökologische Bindeglied innerhalb des Grünzuges vom Ölberg, über den Mönkeberger See bis zum Turmholz und bildet weiterhin ein ortbildgliederndes und -belebendes Element als Grünzäsur zwischen der Bebauung im Nordwesten und im Osten. Der Bereich des Stangenberges ist außerdem ein grünhistorisch bedeutendes Dokument für die holsteinische Gutslandschaft. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung dieser Funktionen, der Sicherung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und dem Schutz, der Erhaltung und planvollen Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteiles.

Zielsetzung ist insbesondere:

- a. den Stangenberg mit seinem alten Baumbestand, hohem Totholzanteil, seinen kleinen Streuobstwiesen, historischen Strukturen (Wegeanlage, Trockenmauern und als Kulturdenkmal eingestufte Begräbniskapelle) und seiner artenreichen Krautschicht zu schützen und in seiner Funktion vor allem für Insekten, Fledermäuse und höhlenbrütende Vögel zu erhalten und zu entwickeln; dabei soll das Gelände gleichzeitig als "verwünschter Waldpark" einer naturverträglichen Erholung im Sinne des Naturerlebens der Öffentlichkeit zugänglich sein;
- b. die ehemalige Kiesgrube mit ihren vielfältigen Biotopstrukturen wie steilen Sandhängen, kleinen Geröllhügeln, wechselfeuchten Standorten, sonniger Sohlenmitte und schattigen Senken am Hangfuß zum Stangenberg als Sekundärbiotop insbesondere für seltene Pflanzenarten der Wildgrasfluren, wirbellose Tierarten mit hohen Wärmeansprüchen, Reptilien und Amphibien zu sichern.

§ 4

Verbote

(1) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten.

Insbesondere ist es vorbehaltlich der §§ 5 und 6 dieser Satzung verboten,

1. bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen,
2. Straßen, Wege, Lager oder Plätze jeder Art anzulegen, Einfriedigungen zu errichten oder ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen,
3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen oder Räumungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
4. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen,
5. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, ausgenommen solche zum Schutz oder zur Kennzeichnung des geschützten Landschaftsbestandteiles oder zur Information über das Gelände sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
6. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung einzubringen,

7. Entwässerungen in der ehemaligen Kiesgrube vorzunehmen,
8. Bäume auf dem Stangenberg zu beseitigen oder zu beschädigen,
9. die historischen Steinmauern, die Kapelle, die Hauptbake oder das Fledermaushaus auf dem Stangenberg zu beseitigen, zu beschädigen oder zu bemalen,
10. die Lebens- und Zufluchtsstätten der Tiere und die Standorte der Pflanzen zu beseitigen oder nachhaltig zu verändern,
11. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des geschützten Landschaftsbestandteiles zu entnehmen oder einzubringen, ausgenommen ist das Sammeln von Früchten an den Wegrändern und auf den Lichtungen des Stangenberges zum eigenen Verzehr,
12. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Tiere auszusiedeln,
13. Wettkämpfe jeder Art auszutragen,
14. Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, Sachen aller Art zu lagern, Feuer zu machen oder Hunde unangeleint mitzuführen,
15. den geschützten Landschaftsbestandteil außerhalb der bereits bestehenden Wege zu betreten, ausgenommen ist das Betreten der Lichtungen auf dem Stangenberg,
16. in dem geschützten Landschaftsbestandteil zu reiten oder zu fahren, ausgenommen ist das Fahren mit dem Krankenfahrstuhl auf den Wegen.

(2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz, dem Denkmalschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben

1. das Betreten des geschützten Landschaftsbestandteiles auf den vorhandenen Wegen und auf den Lichtungen des Stangenberges,
2. das Betreten des geschützten Landschaftsbestandteiles durch Beauftragte der Gemeinde Mönkeberg zur Wahrung berechtigter Interessen sowie durch Personen, die von den zuständigen Behörden dazu ermächtigt worden sind,
3. Maßnahmen der Gefahrenabwehr,
4. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen insbesondere auf der Grundlage des vorliegenden Pflege- und Entwicklungskonzeptes; diese Maßnahmen werden durch die Gemeinde Mönkeberg oder in ihrem Auftrage nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön, der oberen Naturschutzbehörde und ggf. der zuständigen unteren Forstbehörde durchgeführt,
5. der Jagdschutz und die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne von § 1 Bundesjagdgesetz,
6. eine beim Inkrafttreten dieser Satzung genehmigt oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang (insbesondere Bienenhaltung).
7. Maßnahmen, die dem Schutz und der Erhaltung des Gartendenkmales im Sinne des § 5 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz dienen.

§ 6

Befreiungen

Auf Antrag können nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz von den Verboten des § 4 Abs. 1 Befreiungen erteilt werden. Die Befreiungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Befreiungen gemäß 54 Abs. 2 bedürfen gemäß § 54 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz der Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot des § 4 Abs.1 zuwiderhandelt oder
2. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Gemeinde zuwiderhandelt, die auf § 57 Abs. 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz verweist.

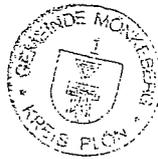
(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 57 a Abs. 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

§ 8

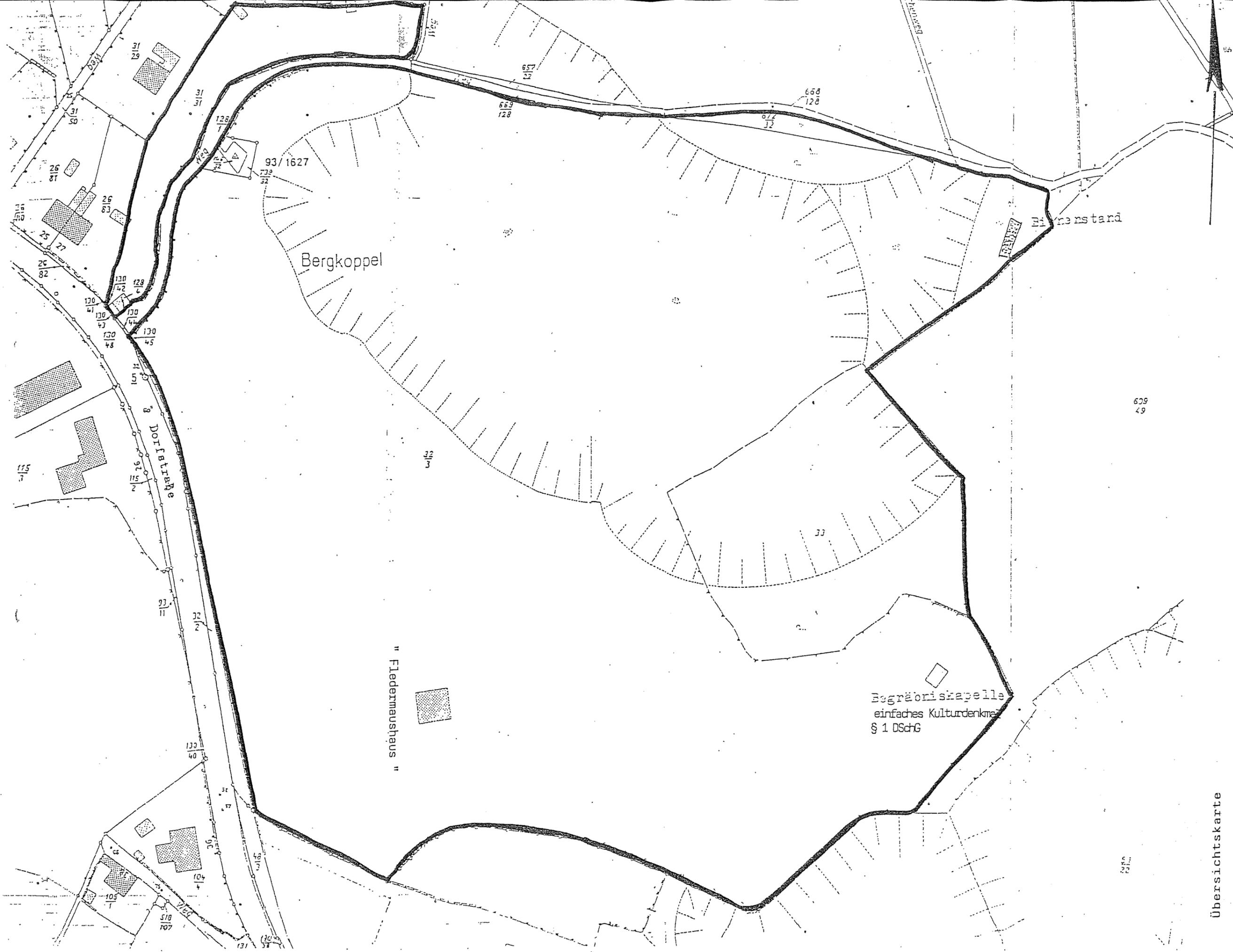
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04. 1996 in Kraft.

Mönkeberg, den 21.03.1996



Der Bürgermeister



Übersichtskarte

Anlage

zur Satzung über den geschützten Landschaftsbestandteil
 "Stangenberg und angrenzende ehemalige Kiesgrube"
 in der Gemeinde Mönkeberg.

Maßstab 1: 1000